



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 3 – 25.02.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport	30
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science – Besonderer Teil –	35
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit den Profilen „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“, „Medien und Kommunikation“ „Coaching im Sport“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	41
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science – Besonderer Teil –	52
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang	57

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderer Teil II 23 für das Fach Sport der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.02.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im Fach Sport
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung *Bachelor of Education (B. Ed.)* – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Sport vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Sport im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Im Fach Sport sind insgesamt 81 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Das Studium im Fach Sport erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen ECTS-Punkte.

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
0	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	1	4
1	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	1-2	4
2	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	3	4
3	Sozial-geisteswissenschaftliche Grundlagen	5-6	12
4	TuP* 1 Grundlagen der Lehrkompetenz	3	6
5	TuP 2 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in kompositorischen Individualsportarten Gymnastik/Tanz & Gerätturnen	3-4	9
6	TuP 3 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in konditionell-koordinativ determinierten Individualsportarten Schwimmen & Leichtathletik	1-2	9
7	TuP 4 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Spilsportarten 1/ Torschuss (Fußball & Handball)	3-4	6
8	TuP 5 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Spilsportarten 2 (Basketball & Volleyball)	4-5	6
9	TuP 6 Vertiefung der Lehrkompetenz im Spilsportbereich	4-5	6
10	TuP 7 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Wahlsportarten (Fahren, Rollen, Gleiten / Rückschlagspiele /Exkursionen)	6	6
11	Fachdidaktik	1-2	9
			Summe: 81

Anmerkung: * TuP = Theorie und Praxis des Sports

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im Fach Sport im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPW-ME-1	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 1	5
SPW-ME-2	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 2	5
SPW-ME-3	Disziplinübergreifende Zusammenhänge Sportlicher Theorien und Forschungsbefunde aus sozial-geisteswissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-4	Disziplinübergreifende Zusammenhänge Sportlicher Theorien und Forschungsbefunde aus naturwissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-5	Methodische Vertiefung	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

In den Vorleistungen Masterstudium sind Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung bzw. im Besonderen Teil für die Vorleistungen Masterstudium dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Veranstaltungen des jeweils betreffenden Moduls.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Seminar „Bildung und Erziehung“ des Moduls 11 ist das erfolgreiche Absolvieren des Seminars „Einführung in die Arbeits- und Studientechniken“
- Voraussetzung für die Teilnahme an vertiefenden Kursen des Bereichs TuP (Theorie und Praxis des Sports; d.h. den sogenannten Iler-Kursen) ist das Absolvieren des betreffenden Vorgängerkurses (Ier-Kurs)
- Voraussetzung für die Teilnahme an vertiefenden Kursen, d.h. den sogenannten Iler Kursen der Module SPW-ME-1 und SPW-ME-2 (Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisierungskompetenz), einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen, ist das Absolvieren des betreffenden Vorgängerkurses (Ier-Kurs).

(2) In den Vorleistungen Masterstudium sind Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen: Voraussetzung für die Teilnahme an vertiefenden Kursen, d.h. den sogenannten Iler-Kursen der Module SPW-ME-1 und SPW-ME-2 (Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisierungskompetenz), einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen, ist das Absolvieren des betreffenden Vorgängerkurses (Ier-Kurs).

§ 5c Verwandte Studiengänge im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5d Ermittlung der Modulnoten

(1) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen 5, 6, 7 und 8 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3).

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung einfach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 2).

IV. Bachelor-Prüfung und Abschlussnote im Fach

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte der folgenden in § 3 genannten Module: Modul 0, Modul 1, Modul 2, Modul 4, Modul 11.

§ 8 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 9 Bildung der Abschlussnote im Fach Sport

¹Die Abschlussnote im Fach Sport ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Sport an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Sport bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Sport an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Sport nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Sport nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.02.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.02.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

§ 13 Frist für den Studienabschluss

D. Mastergesamtnote

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Sportwissenschaft mit Profil Sportmanagement bzw. ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Sportmanagement (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Sportmanagement. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht. Je nach fachlicher Ausrichtung des Bachelorabschlusses absolvieren die Studierenden die Module 9_Wiwi 1 und 9_Wiwi 2 oder die Module 9_Sportwiss 1 und 9_Sportwiss 2. Studierende mit einem sportwissenschaftlichen Bachelorabschluss absolvieren die Module 9_Wiwi 1 und 9_Wiwi 2. Studierende mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss absolvieren die Module 9_Sportwiss 1 und 9_Sportwiss 2:

Empfohlene s FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul- Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistu- ngen (siehe MHB)	CP
1-2	1	P	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	Schriftliche PL oder mündl. PL	15
1	2	P	Individuen und Gruppen im Sport	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
2-3	3	P	Sportorganisationen und Gesellschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
1-2	4	P	Sportangebot und -nachfrage	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
2-3	5	P	Sportmedien und -kommunikation	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3	6	P	Sportrechte und -vermarktung	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
2	7	P	Angewandtes Sportmanagement	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3	8	P	Sportmanagement-Forschung	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
Variante für M.Sc.-Studierende mit sportwissenschaftlichem Bachelorabschluss					
1	9_Wiwi 1	P	Wirtschaftswissenschaft 1	Siehe § 6	6
1	9_Wiwi 2	P	Wirtschaftswissenschaft 2	Siehe § 6	6
Variante für M.Sc.-Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelorabschluss					
1	9_Sport wiss 1	P	Lehr- und Eigenrealisationskompetenz im Sport	Schriftliche PL und praktische PL oder mündl. PL und praktische PL	6
1	9_Sport wiss2	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	6

4	10	P	Master-Arbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30
---	----	---	-----------------------------------	--------------	----

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, schriftliche PL = schriftliche Prüfungsleistung, praktische PL = praktische Prüfungsleistung, mündl. PL = mündliche Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module 9_WiWi 1 und 9_WiWi 2 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden.

⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind Studiengänge der Fachrichtung Sportwissenschaft/Sportmanagement mit einem Studiumumfang von 120 CP bzw. einer Regelstudienzeit von 4 Semestern / aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG).

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls 9_Sportwiss 1 berechnet sich zu 50% Prozent aus der Note für die schriftliche Prüfungsleistung und zu 50% Prozent aus der Note für die praktische Prüfungsleistung . ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 MRPO bleibt unberührt.

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit ist in § 28 MRPO geregelt.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 24 CP aus den Modulen 1 und 8

§ 13 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

D. Mastergesamtnote

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 25 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit) und zu 75 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.02.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit den Profilen „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“, „Medien und Kommunikation“ „Coaching im Sport“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.02.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils [und Zugangsvoraussetzungen]

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 16 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils [und Zugangsvoraussetzungen]

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Es gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Sportwissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Sportwissenschaft. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

A) Profil Gesundheitsförderung

Empfohlenes FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistungen (siehe MHB)	CP
Sportwissenschaftliche Grundlagen					
1-2	1	P	Theorie und Praxis der Sportarten I	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	2	P	Theorie und Praxis der Sportarten II	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
4-5	3	P	Theorie und Praxis der Sportarten III	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
5-6	4	P	Theorie und Praxis der Sportarten IV	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6

1-2	5	P	Einführung in die Sportwissenschaft und Forschungsmethoden	PF oder mündl. PL	12
3-4	6	P	Geistes- und sozialwissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
1-2	7	P	Wirtschafts- und kommunikationswissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	6
1	8	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
3-4	9	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
1	10	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
Profilbereich Gesundheitsförderung					
1-2	11_Ges 1	P	Vertiefung im Bereich Gesundheitsförderung I	PF oder mündl. PL	9
3-4	11_Ges 2	P	Vertiefung im Bereich Gesundheitsförderung II	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3-4	11_Ges 3	P	Angewandte Projektarbeit	Schriftliche PL oder PF oder mündl. PL	6
5-6	11_Ges 4	P	Berufsfeldpraktikum Gesundheitsförderung	kP	15
6	11_Ges 5	P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12
Ergänzungsbereich Sportmedizin					
1-2	12_Med 1	P	Sportorthopädie und funktionelle Anatomie	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
2-3	12_Med 2	P	Innere Medizin und medizinische Trainingstherapie	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3	12_Med 3	P	Sportmedizinische Mess- und Diagnoseverfahren	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3-4	12_Med 4	P	Sport- und Trainingstherapie	PF oder mündl. PL	12
Schlüsselqualifikationen					
5-6	13	P	Überfachliche Schlüsselqualifikationen	kP	21

B) Profil Sportmanagement

Empfohlenes FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistungen (siehe MHB)	CP
Sportwissenschaftliche Grundlagen					
1-2	1	P	Theorie und Praxis der Sportarten I	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	2	P	Theorie und Praxis der Sportarten II	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
4-5	3	P	Theorie und Praxis der Sportarten III	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
6	4	P	Theorie und Praxis der Sportarten IV	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	5	P	Einführung in die Sportwissenschaft und Forschungsmethoden	PF oder mündl. PL	12
3-4	6	P	Geistes- und sozialwissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
1-2	7	P	Wirtschafts- und kommunikationswissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	6
1	8	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
1-2	9	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
3	10	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
Profilbereich Sportmanagement					
2-3	11_SM 1	P	Vertiefung im Bereich Sportmanagement I	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3-4	11_SM 2	P	Vertiefung im Bereich Sportmanagement II	PF oder mündl. PL	9
3-4	11_SM 3	P	Angewandte Projektarbeit	Schriftliche PL oder PF oder mündl. PL	6
5-6	11_SM 4	P	Berufsfeldpraktikum Sportmanagement	kP	15
6	11_SM 5	P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12
Ergänzungsbereich Wirtschaftswissenschaft					
1	12_WiWi 1	P	Modul B110 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Siehe Wirtschaftswissen-	6

1	12_WiWi 2	P	Modul S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftslehre	schaft	6
2	12_WiWi 3	P	Modul E170 Mikroökonomik		6
1	12_WiWi 4	P	Modul B180 Jahresabschluss		6
3	12_WiWi 5	P	Modul B130 Internes Rechnungswesen <i>oder</i> Modul B270 Investition und Finanzierung		6
3	12_WiWi 6	P	Modul B220 Marketing <i>oder</i> Modul B240 Arbeit, Personal und Organisation <i>oder</i> Modul B290 Global Strategy		6
4	12_WiWi 7	P	Modul B321 Aspects of Marketing Management 1 <i>oder</i> Modul B240 Arbeit, Personal und Organisation <i>oder</i> Modul B290 Global Strategy		6
Schlüsselqualifikationen					
5-6	13	P	Überfachliche Schlüsselqualifikationen	kP	21

C) Profil Medien und Kommunikation

Empfohlenes FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistungen (siehe MHB)	CP
Sportwissenschaftliche Grundlagen					
1-2	1	P	Theorie und Praxis der Sportarten I	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	2	P	Theorie und Praxis der Sportarten II	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
3-4	3	P	Theorie und Praxis der Sportarten III	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
4	4	P	Theorie und Praxis der Sportarten IV	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	5	P	Einführung in die Sportwissenschaft und Forschungsmethoden	PF oder mündl. PL	12
3-4	6	P	Geistes- und sozialwissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
1-2	7	P	Wirtschafts- und kommunikationswissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	6
1	8	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4

1-2	9	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
3	10	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
Profilbereich Medien und Kommunikation					
2-3	11_MK 1	P	Vertiefung im Bereich Medien und Kommunikation I	PF oder mündl. PL	9
3-4	11_MK 2	P	Vertiefung im Bereich Medien und Kommunikation II	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3-4	11_MK 3	P	Angewandte Projektarbeit	Schriftliche PL oder PF oder mündl. PL	6
5-6	11_MK 4	P	Berufsfeldpraktikum Medien und Kommunikation	kP	15
6	11_MK 5	P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12
Ergänzungsbereich Medienwissenschaft					
1	12_MeWi 1	P	Modul G1 Einführung in die Medienwissenschaft	Siehe Medienwissenschaft	12
3-4	12_MeWi 2	P	Modul F1 Einführung in die Methoden der Medienforschung		9
2-3	12_MeWi 3	P	Modul F2 Aktuelle Forschungsfragen der Medienwissenschaft		9
5-6	12_MeWi 4	P	Praxismodul Medienwissenschaft		12
Schlüsselqualifikationen					
5-6	13	P	Überfachliche Schlüsselqualifikationen	kP	21

D) Coaching im Sport

Empfohlenes FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistungen (siehe MHB)	CP
Sportwissenschaftliche Grundlagen					
1-2	1	P	Theorie und Praxis der Sportarten I	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	2	P	Theorie und Praxis der Sportarten II	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	3	P	Theorie und Praxis der Sportarten III	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6

3-4	4	P	Theorie und Praxis der Sportarten IV	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	5	P	Einführung in die Sportwissenschaft und Forschungsmethoden	PF oder mündl. PL	12
2-3	6	P	Geistes- und sozialwissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
2-3	7	P	Wirtschafts- und kommunikationswissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	6
1	8	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
1-2	9	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
1	10	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
Profilbereich Coaching im Sport					
2-3	11_Coa 1	P	Vertiefung im Bereich Coaching im Sport I	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
1-2	11_Coa 2	P	Vertiefung im Bereich Coaching im Sport II	PF oder mündl. PL	9
3-4	11_Coa 3	P	Angewandte Projektarbeit	Schriftliche PL oder PF oder mündl. PL	6
5-6	11_Coa 4	P	Berufsfeldpraktikum Coaching im Sport	kP	15
6	11_Coa 5	P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12
Ergänzungsbereich Theorie und Praxis des Coachings im Sport					
3-4	12_Coa 1	P	Naturwissenschaftliche Perspektiven auf Training und Wettkampf	PF oder mündl. PL	9
3-4	12_Coa 2	P	Verhaltenswissenschaftliche Perspektiven auf Training und Wettkampf	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
4-5	12_Coa 3	P	Best Practice im Coaching	PF & P oder mündl. PL & P	15
3-4	12_Coa 4	P	Führungskompetenz im Sport	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
Schlüsselqualifikationen					
5-6	13	P	Überfachliche Schlüsselqualifikationen	kP	21

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, schriftliche PL = Schriftliche Prüfungsleistung, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, MCK = Multiple Choice Klausur, P=Praxisprüfung, PA=Projektarbeit, mündl. PL = mündliche Prüfungsleistung, kP = Keine Prüfung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul 13 erworben.

¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im jeweiligen Bereich im Umfang von 14 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul 11_Ges 4 oder 11_SM 4 oder 11_MK 4 oder 11_Coa 4 (Modulumfang 15 CP) erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO; bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module der Ergänzungsbereiche wird auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(2) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BRPO sind Studiengänge der Fachrichtung Sportwissenschaft mit einem Studiumumfang von 180 CP bzw. einer Regelstudienzeit von 6 Semestern aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG).

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote

- des Moduls 1 berechnet sich zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Theorie“ und zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Praxis“. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt;
- des Moduls 2 berechnet sich zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Theorie“ und zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Praxis“. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.
- des Moduls 3 berechnet sich zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Theorie“ und zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Praxis“. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.
- des Moduls 4 berechnet sich zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Theorie“ und zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Praxis“. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.
- des Moduls Modul 12_Coa 3 berechnet sich zu 75% aus der Note für die Prüfungsleistung Portfolio und zu 25% aus der Note für die Prüfungsleistung "Praxis". ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 BRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- Im Profil Gesundheitsförderung das erfolgreiche Erbringen der Module 11_Ges 2 und 12_Med 2;

- Im Profil Sportmanagement das erfolgreiche Erbringen der Module 11_SM 2 und 12_Wiwi 2;
- Im Profil Medien und Kommunikation das erfolgreiche Erbringen der Module 11_MK 2 und 12_MeWi 2;
- Im Profil Coaching im Sport das erfolgreiche Erbringen der Module 11_Coa 1 und 12_Coa 1.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Modulleistungen des Moduls 5

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 16 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- absolvierte Profillinien „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“, „Medien- und Kommunikation“ oder „Coaching im Sport“;

In die Leistungsübersicht (Transcript of Records) werden neben den in § 36 Abs. 2 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- absolvierte Profillinien „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“, „Medien- und Kommunikation“ oder „Coaching im Sport“;
- absolvierter Nachweis besonderer Kenntnisse des Trampolinturnens im Umfang von mindestens 12 Unterrichtseinheiten.

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2

genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.02.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.02.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“

2,5. ³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Sportwissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Sportwissenschaft. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empfohlenes FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistungen (siehe MHB)	CP
1-2	1	P	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	Schriftl. PL oder mündl. PL	15
1	2	P	Individuen und Gruppen im Sport	Schriftl. PL oder mündl. PL	9
2-3	3	P	Sportorganisationen und Gesellschaft	Schriftl. PL oder mündl. PL	9
3	4	P	Brennpunkte der Sportwissenschaft	Schriftl. PL oder mündl. PL	9
2-3	5	P	Naturwissenschaftliche Diagnostik und Förderung von sportlicher Leistung und Gesundheit	Schriftl. PL oder mündl. PL	9
1-2	6	P	Sozialwissenschaftliche Diagnostik und Förderung von sportlicher Leistung und Gesundheit	Schriftl. PL oder mündl. PL	9
3	7	P	Sportwissenschaftliche Forschung: Leistung und Training	Schriftl. PL oder mündl. PL	9
2	8	P	Sportwissenschaftliche Forschung: Gesundheit und Prävention	Schriftl. PL oder mündl. PL	9
1-2	9	P	Sportmedizinische Forschung und klinische Versorgung	Schriftl. PL oder mündl. PL	12
4	10	P	Master-Arbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprfung, foP = formative Prüfungsleistung, schriftliche PL = schriftliche Prüfungsleistung, mündl. PL = mündliche Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden.

⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind Studiengänge der Fachrichtung Sportwissenschaft mit einem Studienumfang von 120 CP bzw. einer Regelstudienzeit von 4 Semestern / aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG).

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Abschlussmodul

¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf Lehrveranstaltungen. ³Die Masterarbeit ist in § 28 MRPO geregelt.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 24 CP aus Modul 1 und entweder Modul 7 oder Modul 8

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 25 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit) und zu 75 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.02.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.02.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 5d Ermittlung der Modulnoten in den Modulen 5, 6, 7 und 8
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Sport **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Sport sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
0	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	4
1	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	4
2	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	4
3	Sozial-geisteswissenschaftliche Grundlagen	12
4	TuP 1 Grundlagen der Lehrkompetenz	6
5	TuP 2 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in kompositorischen Individualsportarten Gymnastik/Tanz & Geräteturnen	9
6	TuP 3 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in konditionell-kordinativ determinierten Individualsportarten Schwimmen & Leichtathletik	9
7	TuP 4 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 1	6
8	TuP 5 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 2	4
9	TuP 6 Vertiefung der Lehrkompetenz im Sportsportbereich	4

10	TuP 7 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Wahlsportarten	6
11	Fachdidaktik	9
SPW-ME-1	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 1	5
SPW-ME-2	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 2	5
SPW-ME-3	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus sozial-geisteswissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-4	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus naturwissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-5	Methodische Vertiefung	6
Summe: 105		
SPW-ME-6	Masterarbeit	15

Glossar: TuP = Theorie und Praxis des Sports

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen 11 (9 CP Fachdidaktik), SPW-ME-1 (3 CP Fachdidaktik) und SPW-ME-2 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Veranstaltungen des jeweils betreffenden Moduls.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Sportwissenschaft mit den Profilen „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“ und „Medien und Kommunikation“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Sport;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 5d Ermittlung der Modulnoten

(1) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen 5, 6, 7 und 8 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3). ²Es gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung einfach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 2).

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: SPW-ME-5.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Sport an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Sport bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Sport an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Sport nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Sport nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.02.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin